Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 9=29 (1863)

Heft: 3

Artikel: Einige Bemerkungen über den III. Kommissionalbericht betreffend das für die holländische Armee anzunehmende Gewehr

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-93356

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Was die numerischen Verhältnisse anbetrifft, sieht es auch dort nicht glänzend aus.

Der sel. Bundesrath Franscini gibt in seiner Statistik der Schweiz pro 1848 folgende Angaben: Die Zählung durch die ganze Schweiz ergab 1842/1843 an Pferden, Eseln und Mauleseln 105,076 Stück. Doch fügt Hr. Franscini bei:

„Die Pferdezucht nimmt nicht zu, theils wegen Zerstückelung des Grundbesitzes, theils wegen Abschaffung oder Beschränkung des Weidganges." Und Herr Franscini hat Recht gehabt, denn laut den letzten Angaben des statistischen Bureaus in Bern zählt die Schweiz nur noch 92,250 Stück worunter im Wallis allein 2231 Maulesel. (Tabelle Nr. 2.)

Dieser Bericht stützt sich größtentheils auf Zählungen in den Jahren 1855—1861. In den Kantonen Glarus, Baselland und Außer-Rhoden ist seit 1842 bis 1843 keine Zählung mehr vorgenommen worden, im Kanton Uri ist die Schätzung eine höchst willkürliche.

Es ist anzunehmen, die Pferdezahl sei heute durchschnittlich noch geringer. Immerhin ergiebt diese Zusammenstellung seit 1843 — in weniger als 20 Jahren — eine Abnahme von 12,37 Proz.

Die jährliche Einfuhr von Pferden in der Schweiz beträgt 4000 bis 5000 Stück.

Von 90,000 Pferden der Schweiz (wovon beiläufig circa 2900 Postpferde) darf man höchstens ⅓ als militärtüchtig ansehen und wollte man die Vorschriften auf Fol. 5 der Kriegsverwaltung über Einschätzung strenge befolgen, so wäre selbst auf die Zahl von 30,000 militärtüchtigen Pferden schwerlich zu rechnen.

Wenn man die Angaben des Militärdepartements über den Gesundheitsstand der Dienstpferde von 1861 gehörig würdigt, so ist zu befürchten, daß in Kriegszeiten, selbst bei Zwangsmaßregeln, nach Verlauf weniger Monate, der Pferdebestand unserer Armee nicht vollständig erhalten werden könnte. Man wird sich gezwungen sehen, zu nehmen, was sich eben finden läßt: Hengste, trächtige Stuten, Füllen, Pferdegreise — kurz alles, was sich noch auf vier Beinen halten kann. Vom militärfreien Menschen darf man mit Recht erwarten, seine Vaterlandsliebe werde ihn in Zeiten der Noth zum Helden stempeln, vom Schweizer Pferd aber mit all seinen Gebrechen ist es schwer glaublich, daß es sich zu den äußersten Anstrengungen hinreißen lasse, für ein Land, in welchem so wenig für sein Geschlecht gethan wird.

Beifolgende statistische Uebersicht Nr. 3 wird mehr als alle Worte für die Nothwendigkeit sprechen, von oben her diese wichtige Angelegenheit zu prüfen und von Sachverständigen die Mittel zur Verbesserung ausarbeiten zu lassen.

Wie man sieht, steht die Schweiz in der Pferdezucht den andern der angeführten Länder nach. Nimmt man die Vertheilung der Pferde per geographische Quadratmeilen als Norm an, so steht von den angrenzenden Ländern Bayern mit 251 Stück per Quadratmeile der Schweiz am nächsten. Um dasselbe Verhältniß zu erreichen, müßte die Schweiz ihren Pferdebestand auf 182,000 Stück bringen. Wird aber die durchschnittliche Anzahl von Pferden auf 100 Einwohner als maßgebend angenommen, so kommen wir Württemberg am nächsten. Um diesem Lande gleichzukommen, müßten wir aber circa 140,000 Pferde aufweisen (5,54 Pferde auf 100 Einwohner.)

In der Schweiz wird man es schwerlich je auf 140,000 bis 180,000 Pferde bringen können, dazu eignen sich weder Land noch Leute — um so wünschbarer wäre es, bloß gute Pferde zu haben. In erster Linie ist auf Verbesserung unseres einheimischen Pferdeschlages hinzuwirken, nur in zweiter Linie auf Vermehrung.

Unsere Pferdezucht liegt hauptsächtlich darnieder:

1) In Folge der Zerstückelung des Grundeigenthums.
2) In Folge ungenügender Haferproduktion.
3) In Folge planloser Züchtung und Vermischung der verschiedenartigsten Pferde.
4) In Folge des allzupraktischen Sinnes unserer Landwirthe, welche finden, die Hornviehzucht sei vortheilhafter als die Pferdezucht und Pferde am Pfluge bezahlten sich besser als Zuchtferde.

In der Schweiz selbst muß eine große Verschiedenheit der Ansichten herrschen, denn einzelne Kantone (laut beiliegender Tabelle Nr. 2) erfreuen sich einer ziemlich bedeutenden Pferdezucht, namentlich: Freiburg, Waadt, Baselland und Bern. In den Kantonen Solothurn, Schaffhausen und Wallis steht es leidlich. Gering für hauptsächlich ackerbautreibende Kantone ist die Pferdezucht in Zug, Schwyz, Aargau, Thurgau, St. Gallen und Luzern. Kläglich aber sind Uri, Bünden, Unterwalden und Tessin versehen, obwohl man denken sollte, gerade diese Kantone hätten großen Bedarf an Saumpferden, und Weiden genug zur Zucht und Sömmerung. Nicht in Betracht kommen als besonders industrielle Gegenden, die Kantone Zürich, Basel, Genf, Neuenburg, Glarus und Appenzell.

(Fortsetzung folgt.)

Einige Bemerkungen
über den III. Kommissionalbericht betreffend das für die holländische Armee anzunehmende Gewehr.

(Uebersetzung aus dem holländischen Militaire Spectator.)

I.

Als Grundsatz wird durch die Majorität der Kommission angenommen, daß es genügend sei das Feuer auf feindliche Infanterie auf 300 bis 350 Schritt anzufangen und will das Feuer nicht über diese Grenze ausdehnen. Das Stellen des Absehens im Gliede sei unpraktisch, während von einem Feuer über 350 Schritt hinaus nicht viel Gutes zu erwarten sei.

Wir finden, daß das Schätzen der Distanzen von

300 bis auf 800 Schritt wohl einige Uebung erfordert, aber nicht schwierig ist, wenn man sich der Mittel bedienen will, die wir dazu haben und daß es nicht schwer ist ein Absehen zu konstruiren, welches leicht und ohne viele Uebung für jede Distanz zu stellen ist. Die Kommission sagt sonst nicht warum auf keine weiteren Distanzen mit dem gezogenen Gewehr geschossen werden soll. Das Feuer gegen Kavallerie beschränkt sie sogar auf 100 Schritt.

Wenn man nun auch oft die Wirkung der gezogenen Gewehre zu hoch schätzen hört, so haben wir dagegen dieselben noch nie so niedrig schätzen sehen. In allen Werken über Taktik wird anbefohlen die Waffen der Linien-Infanterie für das Schießen auf größere Entfernung einzurichten. L'homme gris läßt das Feuer auf Infanterie auf 7—800 Schritt, auf Kavallerie auf 8—900 Schritt anfangen, l'instruction sur le tir au fusil rayé en France de 1861 schreibt 533 Schritt vor, obgleich das Gewehr das am wenigsten dazu geeignete ist. Die preußische Armee nimmt 400 Schritt als Grenze an, die engste die es gibt, was sich aber daraus erklären läßt, daß sie alsdann auch 5mal so schnell schießt als der Feind.

Bei Beurtheilung der Länge des Gewehres wurde dasselbe verglichen mit unserm alten Rollgewehre, das längste in Europa, dessen Vorgewicht das Zielen fast unmöglich macht. Unserer Ansicht nach hätte man besser gethan, wenn man zur Beurtheilung des schweizerischen Gewehres die Erfahrung benutzt hätte, welche man in den letzten Kriegen über den Gebrauch der kurzen Gewehre hat sammeln können. Ebenso unlogisch wird über die Länge des Gewehres als Stoßwaffe geurtheilt.

In Hinsicht auf das Gewicht will die Kommission dasjenige des alten Rollgewehres nicht überschreiten, hätte aber eher trachten sollen, so viel wie möglich unter demselben zu bleiben. Die nämliche Aufgabe gibt sich die Kommission bei der Bestimmung des Gewichtes der Munition, anstatt die leichteste zu suchen. Die Befürchtung, daß der Soldat seine Munition verschwende oder daß diese bald unbrauchbar werde, wenn er viele Munition bei sich trägt, theilen wir keineswegs. Diese Befürchtung wird durch nichts begründet.

Die Anforderungen der Kommission an die neue Waffe bleiben unter dem Mittelmäßigen, und wenn man das Gewicht der Munition nicht in Rechnung bringt, so würde das umgeänderte Infanteriegewehr denselben mehr als genügen, ja selbst ungefähr das Rollgewehr mit länglichtem Projektil.

II.

Die zweite Abtheilung handelt über das vorgeschlagene Gewehr. Art. 1 erkennt in Hinsicht auf bestrichenen Raum die Ueberlegenheit des kleinen Kalibers. Da aber bloß innerhalb 300 Schritt geschossen werden soll, so sei dieser Vortheil gering. Eine Ansicht, die wir nicht theilen können. Art. 2. Die Trefffähigkeit des schweiz. Gewehres sei nicht oder nur unbedeutend größer als die des gezogenen Gewehres Nr. 1, und man solle in dieser Hinsicht gegenüber dem Feinde nicht zu viel von den kleinsten Kalibern erwarten.

Da nun dem schweiz Jägergewehr die Trefffähigkeit noch nie bestritten wurde, so ist es am Platze zu untersuchen, wie die Kommission zu diesem Urtheile gelangte und erinnern dabei, daß man zur Beurtheilung der Leistungen einer Waffe sich nie auf das Resultat einzelner Versuche verlassen sollte, daß Versuche zu andern Zwecken als zur Bestimmung der Trefffähigkeit in Hinsicht auf diese von geringem Nutzen sind, daß zur Bestimmung der Trefffähigkeit nicht sowohl die Anzahl der Treffer, als wohl die Streuung derselben zu berücksichtigen, daß endlich beim Schießen aus freier Hand der Schütze die Waffe einigermaßen kennen soll.

In Tabelle Nr. 1, Beilage C, finden wir Resultate, welche erhalten wurden aus einem einzelnen Versuche zur Bestimmung der Wirkung des Windes. Sind also ohne Werth.

In Tab. Nr. 2 über das Schießen in Reihe und Glied ist das Wichtigste ausgelassen worden. Die Pelotonsfeuer haben 2mal stattgefunden und zwar das erste Mal mit der zu jeder Distanz bestimmten Absehenhöhe, das zweite Mal mit der konstanten Visirhöhe von 450 Schritt für das Feuern auf 200, 400 und 450 Schritt, also wie man vor hat, es in der Praxis einzuführen. Die sehr günstigen Resultate, auf diese Weise erhalten, hat man gänzlich ausgelassen. Dabei hätte die Kommission auch noch hinzufügen können, daß die Mannschaft in der Behandlung des Gewehres nicht geübt und dessen Abzug besonders hart war.

Die Bemerkungen zu Tab. 4 und 5 sind nicht zu Gunsten des schweiz. Gewehres, dagegen vermissen wir dabei den Bericht des 3. Regiments über die Resultate, erhalten bei vergleichenden Versuchen durch Mannschaften, welche mit beiden Arten Gewehren vertraut waren. Die Kommission wird doch die merkwürdig großen Unterschiede zu Gunsten des schweiz. Gewehres in diesem Bericht nicht übersehen haben.

In Tab. 6 über die Streuungen zeichnet sich das schweiz. Gewehr besonders aus. Es wurde aber vergessen dabei zu bemerken, daß dieses Resultat aus Versuchen mit 20 Gewehren hervorging mit Spielraum von 0,5—0,6 Millim., die Ladung ¼ Gram. unter derjenigen, welche zum schweiz. Gewehr als am zweckmäßigsten erkannt wurde, während dagegen dasjenige der andern Gewehre aus bloß 1, höchstens 2 Exemplaren erhalten wurde mit dem am zweckmäßigst anerkannten Spielraum und Pulverladung. Besonders auffallend ist es, daß das durch die Kommission vorgeschlagene Gewehr dabei die schlechtesten Resultate lieferte.

Durch Beilage C finden wir uns also im Gegensatze zu der Ansicht der Kommission in unserer Meinung über die Vortrefflichkeit des schweiz. Gewehres bloß bestärkt.

Sehr gut hätte die Kommission gethan, wenn sie das Resultat der vergleichenden Versuche der Kommission von 1859 angegeben hätte. Dieselben sind, was das schweiz. Gewehr anbetrifft, denen gleich die in 1861 mit 20 Gewehren erhalten wurden, während

diejenigen des damals gebrauchten Tirailleurgewehres doch nicht viel von denjenigen des gezogenen Gewehres Nr. 1 abweichen können.

In dem Berichte über dieselben wurden zwar die Treffer nicht angegeben, was aber die durchschnittlichen Abweichungen anbetrifft, finden wir auf

	Schr. 100	Schr. 300	Schr. 600	Schr. 800	Schr. 1000
Schweiz. Gewehr	0,076	0,155	0,30	0,496	0,811
Gezogenes Gewehr Nr. 1	0,165	0,375	0,86	0,953	1,414 M.

Solche Zahlen beweisen mehr als alle Raisonnements, und es wird wohl nicht mehr nothwendig sein zu beweisen, daß zwischen zwei Gewehren, welche unter den nämlichen Umständen gegen den Feind gebraucht werden sollen, dasjenige den Vorzug verdient, welches die geringste Streuung hat.

In Art. 3 ist die Kommission der Meinung, daß der Vortheil eines größeren bestrichenen Raumes und der größeren Treffsicherheit eines besseren Projektiles innerhalb der sich vorgesetzten Grenze (des Schießens, 300 Schritt)? der Ersparung einiger Grammen Pulver nicht aufgeopfert werden müsse. Wir theilen diese Ansicht vollkommen, um so mehr da bei der Annahme des kleinen Kalibers Ersparung an Blei, Gewinn an Treffsicherheit und an rasanter Flugbahn Hand in Hand gehen.

Die Kommission erkennt diesen letzten Umstand in Art. 4 auch an, und würde sich fast gar zum schweiz. Kaliber hinneigen, sie stellt sich aber vorher noch die Frage, ob mit diesem kleinsten Kaliber nicht Nachtheile verbunden sind und wo diese aufhören überwiegend zu sein. In 5 Artikeln wird diese wichtige Frage behandelt und beantwortet und die Kommission gelangt dadurch zu dem Schluß, daß die kleinen Kaliber wirklich große Nachtheile in sich schließen, welche bloß aufhören überwiegend zu sein bei einem Kaliber von 12,5 MM.

Dieser Schluß überrascht uns um so mehr, da er schnurstraks allen Aussagen widerspricht, sowohl denjenigen von Steinle, von v. Plönnies, Thouvenin, als der Kommissionen von 1859 und 1861, sowie auch denjenigen der Kommissionen des 1. und 3. Regiments, bei welchen die schweiz. Gewehre während längerer Zeit mit den gezogenen Infanteriegewehren verglichen wurden.

Es frägt sich nun, wo wohl dieser Widerspruch herkommen mag.

Wie sich die Kommission über eine gewisse Empfindlichkeit des schweiz. Gewehres ausspricht, scheint dieselbe zu meinen, daß dieses Gewehr empfindlicher sei als Andere. Daß dem aber nicht so ist bemerkt man sogleich bei aufmerksamem Durchlesen der Berichte über diesen Punkt. Einige Mitglieder der Kommission von 1861 scheinen anfangs sich gescheut zu haben die späteren weniger guten Resultate des schweiz. Gewehrs dem schlechteren Pulver zuzuschreiben. Die Klagen aber von allen Korps, die Berichte des 3. Regiments darüber, der englische Rapport vom 23. April 1861 und anderes modifizirten jedoch ihre Ansicht, was daraus hervorgeht, daß sie mit großer Mehrheit den 18. April 1862 sich für Annahme des schweiz. Gewehres ausspricht. Der Bericht dieser Kommission spricht von sehr schlechten Resultaten, von vielen Fehlschüssen auf 800 Schritt mit dem bis auf Kaliber 10,8 aufgefrischten schweiz. Gewehr. Sie hätte sich also mit einer Auffrischung bis auf 10,7, wobei die Resultate noch gut waren, begnügen sollen. (Uebrigens geht aus den Daten hervor, daß die Kommission damals die Resultate vor sich hatte, welche mit schlechtem Pulver erhalten wurden.) Wenn sie also als Toleranz zum Auffrischen der Gewehre einen Spielraum von 0,8 Millim. verlangt, so verlangt sie zu viel, und ihrer Anforderung kann nur durch eine Expansionskugel entsprochen werden.

(Folgt da mehreres über Expansionskugeln, welche der Minderheit oder lieber dem Schreiber der Broschüre auch nicht zu gefallen scheinen.)

Endlich führt die Kommission an, daß sich bei den gezogenen Gewehren Nr. 1 eine Anzahl befindet, welche 0,9 Millim. Spielraum haben, dieses mag richtig sein, sie wurden aber nie erprobt, können also konsequenter Weise auch nicht als Beweise gelten. Wenn aber die Kommission sich von vorneherein die befremdende Aufgabe stellt, kein Modellgewehr anzunehmen, welches des Auffrischens halber nicht einen Spielraum von 0,8 zuläßt, wie kommt es dann, daß sie ein Gewehr vorschlagen kann, welches in diesem Sinne noch nie erprobt worden ist?

Was aber übrigens dieses Auffrischen anbetrifft, so haben russische Versuche dargethan, daß bei einem deßhalb gemachten Versuche nach 15000 Schüssen aus einem und demselben Gewehr, dasselbe keine merkliche Abnutzung und ebenso wenig eine Abnahme in der Trefffähigkeit gezeigt habe.

Wenn aber einmal die Gewehre durch Auffrischen auf 0,8 Millim. größeres Kaliber gebracht werden müssen, so frägt es sich, ob es dann nicht an der Zeit sein werde neue Gewehre zu machen.

Unserer Ansicht nach hätte die Kommission nicht mehr als 0,3 Millim. verlangen sollen.

Die Kommission sagt, daß das Projektil des schweiz. Gewehres den Einfluß des Windes mehr empfindet, als dieses bei dem Tirailleurgewehr der Fall sei und stützt sich dabei auf einen Versuch, wobei man bloß weiß, daß an demselben Tage mit beiden Gewehren geschossen wurde, bloß auf eine einzige Distanz und bloß einmal, während doch auf Pag. 13 zu lesen ist, daß aus vielen vergleichenden Versuchen hervorgegangen sei, daß das schweiz. Projektil den Einfluß des Windes weniger spüre als dasjenige des gezogenen Gewehres Nr. 1. Was das Laden anbetrifft, so glauben wir nicht, daß dieses bei dem schweiz. Gewehr schwieriger sei als bei einem andern, finden im Gegentheil, daß die Festigkeit der Patronen und die Ausfraisung der Mündung des Laufes das Laden sehr erleichtern, und daß im Gegentheil es bei der schweiz. Patrone viel seltener vorkommt, daß Pulver in derselben zurückbleibt als bei der Patrone des Gewehres Nr. 1.

Wir theilen also ganz die Ansicht der frühern Kommission und derjenigen des 1. und 3. Regiments, daß die schweiz. Patrone keine erheblichen Nachtheile enthalte, und schätzen besonders das Urtheil dieser zwei letztern, weil sie bei der Untersuchung der schweiz. Gewehre den rationellsten Weg verfolgten, den nämlich, immer vergleichend zu operiren. (Eingesandt.)

Militärische Umschau in den Kantonen.

Dezember 1862.

Bundesstadt. In Beantwortung eines Schreibens der Aargauer Regierung, welche die Frage, ob nicht eine Erhöhung des Maximums der für die zum eidgenössischen Militärdienste zulässigen Zug- und Reitpferde ausgeworfenen Schätzungssumme von Fr. 800 und Fr. 1200 zweckmäßig sei, aufgeworfen hat, hat sich der Bundesrath dahin ausgesprochen, daß er den gegenwärtigen Augenblick für eine Abänderung dieser im Jahr 1856 festgestellten Taxen nicht für günstig halte und dieselbe überhaupt vor einer allgemeinen Revision des Verwaltungsreglementes nicht vorzunehmen sei.

— Auf den Vorschlag der Pensionskommission, bestehend aus den HH. Fornerod, als Chef des Militärdepartements, Dr. Lehmann, Oberfeldarzt, Oberst Benz, Delarageaz, Dr. Wieland und Kommandant Arkold, hat der Bundesrath die Pensionen für das Jahr 1863 festgestellt. Es sind etwa 212 Nummern.

— Die ständige Artilleriekommission, welche die Verordnung vom 22. September vorgesehen hat, ist nun bestellt aus den HH Oberst Herzog, Inspektor der Artillerie, Präsident; Oberst Hammer, Oberinstruktor; Oberst Wurstemberger, Verwalter des Materiellen; Oberst Burnand; Oberstlieut. Schädler. Die drei Erstgenannten sitzen ex officio in dieser Kommission, die zwei Letztgenannten sind auf eine Amtsdauer von 3 Jahren erwählt, nach welchem sie nicht wieder wählbar sind.

Herr Lieut. H. Bleuler wurde zum Bureauchef des Inspektors der Artillerie, Sr. Sam. Elliker zu dessen Sekretär ernannt.

— In Thun war Anfangs des Monats unter dem Vorsitz von Oberst Herzog eine vom Militär- und Finanzdepartement gemeinsam bestellte Experten-Kommission versammelt zur Vornahme von Proben zur Feststellung eines Normal-Kriegspulvers. Die Proben wurden mittelst eines Navaez'schen Apparates und eines neuen Probemörsers vorgenommen. Dieser letztere, aus Frankreich bezogen, erwies sich als sehr gut. In Folge dessen wurde beschlossen, noch zwei weitere solcher Mörser anzuschaffen.

Als das Resultat dieser Proben erscheint der Vorschlag der Kommission für Einführung von zwei Nummern für die Artillerie und einer einzigen für die Handfeuerwaffen.

— An die Bundesversammlung gelangt auf Antrag des Militärdepartements ein Vorschlag auf Abänderung des bisherigen Ansatzes für militärische Einquartierung, wonach künftig für den Mann Fr. 1, statt 60 Ct., für das Pferd Fr. 1. 80, statt Fr. 1. 50 vergütet werden soll.

Das Schweiz. Bundesblatt veröffentlichte bereits die unterm 24. Dez. erlassene Verordnung „über die den Eisenbahnverwaltungen für Militärtransporte zu bezahlenden Tarife". Es sollen gezahlt werden pro Stunde von 4.8 Kilometer 12½ Rp. pro Mann bei ganzen Truppenabtheilungen, 25, 17½ und 12½ Rp. für einzeln Reisende Militärs in I., II. und III. Wagenklasse, 6 Rp. pro Zentner Gepäck und Effekten, 40 Rp. für ein einzelnes Pferd, 2 Fr. für eine ganze Wagenladung Pferde, Fr. 1. 25 für je 2 Bahnwagenachsen mit beladenen und unbeladenen Kriegsfuhrwerken, 1¾ Rp. pro Zentner Geschützröhren ohne Laffeten und ungeladene Geschosse, 1½ Rp. pro Zentner ungeladene Geschosse in ganzen Wagenladungen, und 2 Rp. pro Zentner alles andern Kriegsmaterials.

— Das eidgen. Militärdepartement hatte Schritte gethan, um Schützen und Schützenvereinen den Bezug der „Buholzer-Munition" zu erleichtern. Es wurde dieß auch in einem Kreisschreiben den kantonalen Militärbehörden mitgetheilt, indem das eidgenössische Militärdepartement die Bedingungen näher festsetzt, unter welchen die „Buholzer-Munition" bezogen werden kann. Wir entnehmen dem bezüglichen Kreisschreiben dießfalls folgende Stelle: „Herr Buholzer hat sich bereit erklärt, von seiner Munition zum genannten Zwecke abzugeben, und damit dieß zu möglichst billigem Preise geschehen kann, so wurde demselben der Bezug des Pulvers für seine Munition zu demselben Preise gestattet, wie solches an die kantonalen Zeughäuser abgegeben wird. An diese Vergünstigung wurde aber die Bedingung geknüpft, daß derselbe die Munition das 1000 zu 50 Fr. franko für die ganze Schweiz und verpackt an die kantonalen Zeughäuser oder einzelne Schießvereine und Pulververkäufer abzugeben habe. Bei der Bestellung muß indeß ein bestimmtes Minimum festgehalten werden, das wir auf 1000 Stück fixirt haben. Für den Bezug hat man sich direkt an Herrn Zeugwart Buholzer in Luzern zu wenden."

Zürich. Der Regierungsrath hat an die Stelle des demissionirenden Oberst Ott zu einem Waffenkommandanten der Infanterie gewählt Hrn. Oberst Hs. Konr. v. Escher in Zürich.

Bern. Bei der Berathung des Budgets der Militärdirektion im Betrag von Fr. 669,643 wurden zwei erwähnenswerthe Anträge erheblich erklärt: daß der Staat die Trainsoldaten bei ihrer Ausrüstung besser unterstützt und der Antrag zu untersuchen, ob nicht die Scharfschützenkompagnien des Auszuges vermehrt werden sollen.

— Das neue Gesetz über Militär-Enthebungsgebühren belegt jeden Pflichtigen mit einer Kopfsteuer von Fr. 5 und sodann mit einer Abgabe von Fr. 1. 50 von je Fr. 1000 des eigenen Vermögens; von Cent. 50 von je Fr. 1000 des erbsanwarthschaftli-